

§ 24 NÖ KGG 2006 Arbeitszeit der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen

NÖ KGG 2006 - NÖ Kindergartengesetz 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.06.2025

1. (1) In die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden sind einzuplanen Bei einer Kindergartenleiterin/einem Kindergartenleiter

Gruppenanzahl

Bildungsstunden

Bildungsstunden

1. (2) Bei Führung einer Kindergartengruppe in Teilbeschäftigung sowie bei Aushilfelementarpädagoginnen/Aushilfelementarpädagogen sind abweichend von Abs. 1 in die reduzierte Arbeitszeit die dienstlich erforderlichen Stunden nach folgender Rangordnung einzuplanen:
 1. Bildungsstunden,
 2. die zu den Bildungsstunden gehörigen Vorbereitungsstunden,
 3. die zur Gruppenführung gehörigen Organisationsstunden und,sofern noch eine darüberhinausgehende unverplante Arbeitszeit vorhanden ist,
 1. Erziehungs- und Betreuungsstunden.Die Teilbeschäftigung darf bei der Gruppenführung eine Arbeitszeit von 27 Wochenstunden nicht unterschreiten.
2. (3) Sofern sich zwei Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen die Führung einer Kindergartengruppe teilen („Job-Sharing“), ist die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 auf beide aufzuteilen. Unter Berücksichtigung der Teilbeschäftigung sind dabei die jeweiligen Kategorien an Arbeitsstunden ganzzahlig im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen.
3. (4) Bei Teilbeschäftigung einer sonstigen Elementarpädagogin/eines sonstigen Elementarpädagogen sind abweichend von Abs. 1 in die reduzierte Arbeitszeit ausschließlich Erziehungs- und Betreuungsstunden einzuplanen. Im Fall einer vorübergehenden Vertretung einer gruppenführenden Elementarpädagogin/eines gruppenführenden Elementarpädagogen können ausnahmsweise auch Bildungsstunden in die Arbeitszeit eingeplant werden.
4. (5) Fallen Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit oder ist die Elementarpädagogin/der Elementarpädagoge sonst abwesend, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch der ordnungsgemäße Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at